



Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.

Regelwerk zur Zertifizierung von „VWW-Regiosaaten®“

für gebietseigenes Saatgut¹

–

Stand: 31.05.2011

Präambel

- Das Zertifizierungssystem soll das Vertrauen in das zertifizierte Produkt stärken.
- Das Zertifizierungssystem soll Produktion und Vertrieb von Saatgut heimischer Wildpflanzen transparent gestalten.
- Der Marktsektor „gebietseigenes Saatgut“ soll gefördert werden.
- Mit dem Zertifizierungssystem soll für den Kunden ein Mindeststandard und eine Qualitätssicherung im Einsatz von gebietseigenem Saatgut heimischer Wildpflanzen mit seinen naturschutzfachlichen Vorzügen geschaffen werden.
- Die genetische Vielfalt der heimischen Flora soll durch das Angebot herkunftsgesicherten, zertifizierten Saatgutes, das wieder regional eingesetzt wird, erhalten werden.

Definition

Als **VWW-Regiosaaten®** bezeichnen wir Wildpflanzensaat- und Pflanzgut, das innerhalb der Grenzen einer festgelegten Herkunftsregion gewonnen wird und innerhalb des zugeordneten Produktionsraumes ohne züchterischen Einfluss angebaut oder vermehrt wird. Es ist damit die Bezeichnung für Saat- und Pflanzgut mit regionaler Herkunftsqualität.

Maßgeblich für den regionalen Bezug ist die im DBU-Projekt AZ 23931 (2010)², erstellte Karte mit 22 Herkunftsregionen sowie die Übergangsregelung zur Zusammenfassung von ausgewählten Regionen (teilweise zusammengefasst zu 16 Übergangsregionen) für eine Laufzeit bis 2018. (Karte siehe unter: <http://www.natur-im-vww.de/zertifikat#regionen>).

Die Zuordnung zu einer Region erfolgt anhand der Lage des Wuchsortes, an dem das Wildsammlungs-Saatgut gewonnen wird. Der genaue Grenzverlauf der Regionen im Maßstab 1:25.000 folgt der Kartendarstellung des Bundesamtes für

¹ Der im folgenden verwendete Begriff Saatgut umfasst auch die bei einigen Arten verwendeten Zwiebeln und Sprosstiele.

² DBU 2010: Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen.- Abschlussbericht, Univ. Hannover, Aktenzeichen DBU: 23931

Naturschutz (<http://www.bfn.de/geoinfo/fachdaten/>) für die naturräumlichen Haupteinheiten.

Regeln

Produktion und Vertrieb unterliegen den folgenden qualitätssichernden Regeln:

Regionalität

1. Zertifiziert wird der Betriebszweig "Wildpflanzenproduktion" sowie der Handel mit diesen Arten. Die Arten werden dabei einzelnen Regionen zugeordnet. Jede Charge kann nur einer Region zugeordnet werden.
2. Die Arten dürfen nur in dem der Herkunftsregion zugeordneten Produktionsraum vermehrt werden. Dabei hat jede Phase der Vermehrung (mit Ausnahme der Anzucht im Gewächshaus) in diesem Produktionsraum zu erfolgen. Ausnahmen können auf Antrag beim VWW in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (z.B. Vermehrung von Saatgut aus extremen Höhenlagen). Der Standort des Vermehrungsbetriebs muss innerhalb des Produktionsraumes liegen. Als Standort gilt das Zentrum der maßgeblichen Produktionsflächen. Betriebe im unmittelbaren Grenzbereich zweier Produktionsräume können auf Antrag beim VWW für beide Produktionsräume Saatgut anbieten.
3. Die Zeichennutzer verpflichten sich, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass Hybridisierungen verschiedener Arten und Herkünfte durch genügende zeitliche und/oder räumliche Trennung vermieden werden. In der Regel ist ein Abstand von 500m einzuhalten.

Artenansprache - Artenauswahl

4. Nicht zertifizierbar sind invasive Neophyten (s. Anlage 1).
5. Die Determination der Arten erfolgt auf der Ebene der Unterarten. Maßgeblich für die Benennung ist die „Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (Wisskirchen, Haeupler, 1998)³. Abweichungen von dieser Regel können sich bei Fortschritt der Datenlage ergeben.

Qualitätsvorgaben - Rückstellprobe

6. Für Arten, deren Ernte, bzw. Handelsmenge 500 € Verkaufswert je Charge überschreitet, hinterlegt der erste Händler nach dem Produzenten eine Rückstellprobe und bewahrt diese fünf Jahre auf. Die Rückstellprobe umfasst mindestens 1000 Körner bzw. 10 g.
7. Händler und Produzenten garantieren eine Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit. Die Mindestanforderungen sind in Prüftabellen bei ABCert hinterlegt.
8. Bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit darf der Händler über eine Erhöhung der abgegebenen Warenmenge die mangelnde Mindestkeimfähigkeit ausgleichen.

³ WISSKIRCHEN, R.; HAEUPLER, H. (1998): Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. – Stuttgart, Ulmervlag, 765 S.

Sammlung von Saatgut

9. Naturschutzfachliche Ansprüche an die Sammlung von Saatgut in der freien Natur müssen umgesetzt werden. Das Saatgut darf nur so gewonnen werden, dass die Ausgangsbestände und ihre Gesellschaften in der freien Natur nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In der Regel wird dieses Saatgut für den Aufbau von Vermehrungskulturen verwendet. Einige Arten werden auch direkt für die Begrünung in der freien Landschaft verwendet.
10. Für alle Arten muss für Direktsammlung und für Nachbau-Neuanlagen ab 2008 eine Sammelgenehmigung vorliegen.
11. Sammlung von Ausgangssaatgut für die Vermehrung: Für den Aufbau von Kulturen muss das Saatgut von mindestens 50 Wildpflanzen gesammelt werden. Die genetische Vielfalt der Populationen ist durch angepasste Sammelstrategien zu erhalten, z.B. muss der Spenderbestand größer als 100 Individuen sein, es sollten mehrere Spenderpopulationen innerhalb der Region und unterschiedliche Wuchstypen einer Art besammelt werden.

Bei der Auswahl von Sammelbeständen werden folgende Indikatoren berücksichtigt, die einen Sammelbestand mit großer Wahrscheinlichkeit als alt und von Ansaaten mit Zuchtsorten als unbeeinflusst charakterisieren:

- Keine Sammlung entlang von Verkehrswegen
- Auf der Sammelfläche sind keine Ansaaten bekannt
- Die Pflanzenzusammensetzung ist regional typisch und im Einklang mit den Standortbedingungen.
- Kein Vorkommen von Arten, die auf Ansaaten hinweisen, z.B. *Agrostemma githago*, *Sanguisorba minor* ssp. *polygama* (= *S. muricata*), *Pimpinella peregrina* etc., Arten mit gefüllten Blüten
- Vorhandensein von Zeigern für alte Bestände, bei Grünland z.B. besonders artenreiche Bestände

Nachbau

12. Um die im Spenderbestand gewonnene genetische und phänotypische Vielfalt zu erhalten, ist bei allen Schritten der Vermehrung, wie Stratifikation, Aussaat, Keimung, Pikieren und Samenernte durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit sicherzustellen, dass abweichende Phänotypen (z.B. kleinsamige, großsamige, Langsamkeimer, langsam- oder niedrigwachsende Pflanzen, frühe oder späte Samenreife) nicht ausselektiert werden.
13. Um die genetische Einengung zu verhindern, muss die F1-Generation mindestens 200 Individuen umfassen. Anzustreben ist ein F1-Bestand mit über 1000 Individuen. Insbesondere für Arten mit breitem Einsatzbereich und hoher Produktionsmenge / -fläche sollte die F1 mehrere 1000 Individuen umfassen.
14. Verschiedene Herkünfte einer Art können innerhalb einer Herkunftsregion zu einer Partie zusammengefügt werden. Solche Mischungen dürfen, je nach Pflanzenart und Betriebsablauf, erzeugt werden, indem entweder das gesammelte Ausgangssaatgut verschiedener Populationen vor der

Produktion gemischt und gemeinsam vermehrt wird oder das produzierte Saatgut getrennt vermehrter Populationen einer Art nach der Ernte vereinigt wird. Verschiedene Unterarten dürfen nicht gemischt werden.

15. Die Anzahl der Nachbaugenerationen ist beschränkt auf

- F5 bei ein- und zweijährigen Arten,
- F4 bei mehrjährigen krautigen Arten,
- F2 bei Sträucher und Bäumen.

Danach muss das Vermehrungsgut vollständig durch Ausgangssaatgut ersetzt werden. Mischen von Ausgangssaatgut mit Saatgut höherer Filialgenerationen zur Begründung einer neuen F1-Generation ist nicht zulässig.

Dokumentationspflicht

16. Die Sammlung des Ausgangssaatguts und die Vermehrung ist zu dokumentieren. Die lückenlose Herkunfts- und Anbaudokumentation jeder Art ist bis 5 Jahre nach dem Verkauf der Ernte aufzubewahren.

17. Die Dokumentation der Sammlung der Einzelarten ist auf der Grundlage der 22 Herkunftsregionen zu führen (siehe Definition). Sie umfasst:

- Für jede Partie Angabe des **Sammelortes** der Wildsammlung (Ausgangssaatgut⁴) mit Nennung der Gemeinde, Gemarkung und gegebenenfalls Gewann). Der Sammelort muss zusätzlich genau lokalisiert werden. Diese Dokumentation erfolgt alternativ über Eintrag auf einer Karte (z.B. TK 25, oder einem Luftbild (Maßstab 1:25.000 oder genauer) oder GPS-Daten oder Flurstücksnummer.
- Angabe der beernteten Biotoptypen nach der Standard-Biotoptypenliste für Deutschland (BfN 2003)⁵
- Sammelzeitpunkt
- Sammler
- Beerntete Individuen (Schätzwert)
- Sammelmenge (Schätzwert nach Reinigung).

18. Ware aus Wildbeständen, die ohne Zwischenvermehrung für den Handel bestimmt ist, wird vom beauftragten Zertifizierer gemeinsam mit dem Betrieb kontrolliert, der dieses Saatgut verwendet.

19. Bei Vermehrung des Saatgutes ist zu dokumentieren⁶:

- Eingesetztes Ausgangssaatgut (Arten, Menge, Herkunftsdocumentation)
- Angabe der Generation (Keimung des Ausgangssaatguts = F1)
- Anbaubetrieb
- Lage der Anbauflächen der verschiedenen Kulturen

⁴ Beim VWW sind Protokoll-Vorlagen zur Dokumentation der Sammlung erhältlich.

⁵ BfN (Hrsg.) 2003: U. RIECKEN, P. FINCK, U. RATHS, E. SCHRÖDER, A. SSYMANK (2003): Standard-Biotoptypenliste für Deutschland; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 75, 2. Fassung. Bonn – Bad Godesberg.

⁶ Beim VWW sind Protokoll-Vorlagen zur Dokumentation der Feldbestände erhältlich

- Größe der Anbauflächen der verschiedenen Kulturen
- Beerntete Mengen
- Aufbaujahr der Kulturen
- Erntemonate / -jahre

20. Jede Partie muss einer Herkunft zugeordnet werden.

21. Die Betriebe erstellen ein „Betriebsdatenblatt“, in dem die wichtigsten Charakteristika des Betriebes zusammengestellt sind. Dieses Betriebsdatenblatt wird unter dem Aspekt einer Plausibilität der Produktionsabläufe und einer Abschätzung des Risikopotentials (für Vertauschungen, Einkreuzung etc.) geführt. In dem Betriebsdatenblatt werden u.a. erfasst:

- Alle Betriebszweige
- Größe der Anbaufläche sowie Anzahl der Kulturen der VWW-Regiosaaten® als verbindliche Grundlage für die Festlegung der Häufigkeit der Kontrollen
- Hauptabnehmer des produzierten Saat- und Pflanzgutes
- Lagerung (Ort und Zeitraum)
- Reinigung (Ort), evtl. auch Methode
- alle Betriebe, die zusammen mit dem meldenden Hauptbetrieb zertifiziert werden, jeweils mit Betriebsdatenblatt der Einzelbetriebe
- weitere wichtige Charakteristika, z.B. Gebäude, die für die Produktion genutzt werden.

Handel und Weitergabe

22. Jeder Mengenfluss bei der Weitergabe / Verwendung, z.B. für Saatgutmischungen, von zertifiziertem Saatgut ist zu dokumentieren.

23. Der Handel über nicht nach diesem Regelwerk zertifizierte Firmen darf nur im geschlossenen Gebinde erfolgen, so dass Siegel und Betriebsnummer des Mitgliedsbetriebes erhalten bleiben.

24. Bei Weitergabe der Ware zwischen Mitgliedsbetrieben trägt die Ware immer das Siegel des letzten Betriebes in der Handelskette. (Sobald die Ware auf dem Hof eines Mitgliedsunternehmens ist, gilt dessen Betriebsnummer.)

25. Es nicht nötig, jede Charge auf dem Lieferschein aufzuführen. Es reicht eine Mischungsnummer, die im Betrieb bis zur Mischungszusammensetzung und letztendlich zum Lieferanten bzw. Produzenten zurückverfolgt werden kann.....

Bedingungen für die Verwendung des Zeichens..... „VWW-Regiosaaten®“ bei Mischungen und Einzelsaaten

26. In den Produkten, die mit dem VWW-Regiosaaten®-Siegel gekennzeichnet werden, darf nur nach dem VWW-Regelwerk produziertes Saat- und Pflanzgut enthalten sein. Ausdrücklich nicht erlaubt sind:

- ausdauernde Arten als Zuchtsorten
- in Deutschland heimische⁷ Arten aus fremden Herkünften⁸
- in Deutschland nicht heimische Arten und Handelssaatgut.

Einjährige Kulturarten sind nur unter den Bedingungen des § 28 erlaubt.

27. In den Mischungen sind zusätzlich einjährige, kurzlebige Kulturarten erlaubt, die sich nicht einbürgern, aber eine rasche Begrünung gewährleisten und ingenieurbioologische Funktionen übernehmen können. Folgende Arten entsprechen z.B. diesen Ansprüchen:

Buchweizen	(Fagopyrum esculentum)
Kresse	(Lepidium sativum)
Lein	(Linum usitatissimum)
Phacelie	(Phacelia tanacetifolia)
Sonnenblume	(Helianthus annuus)
Waldstaudenroggen	(Secale multicaule)

28. Der Ursprungsort jeder Mischungskomponente (ausgenommen Kulturarten) ist nachweisbar.

29. Auf dem Lieferschein ist das „VWW-Regiosaaten®“- Siegel mit der folgenden Erläuterung abzudrucken:

Das Saatgut entspricht den Produktionsregeln des VWW. Weitere Informationen siehe auch unter www.natur-im-vww.de.

30. Auf dem Siegel darf der Händler eine der 22 Regionalnummern für Einzelsaaten und Saatgutmischungen eintragen, wenn die Arten aus der gleichen Region stammen. Wenn dabei das Saatgut aus Gründen der fehlenden Verfügbarkeit Herkünfte aus benachbarten Regionen beinhaltet, so sind diese Arten gesondert auszuweisen. Zugelassen ist zudem ein Anteil einjähriger Kulturarten, siehe §27 des Regelwerks."

⁷ "heimisch" gemäß BNatschG §7(2)

⁸ Als fremde Herkünfte gelten solche, die nicht aus einem der 8 Produktionsräume stammen.

Zertifizierung und Zertifizierungskommission

31. Jeder Betrieb, der sich zertifizieren lassen möchte, meldet sich beim VWW an und erhält eine laufende Betriebsnummer. Die Anmeldung beim VWW erfolgt zur Prüfung im selben Jahr bis spätestens Ende April. Um sich zertifizieren zu lassen, muss der Betrieb nicht Mitglied im VWW sein (siehe Paragraph 42 ff.). Der VWW meldet den Betrieb an die Kontrollstelle weiter.
32. Die vom VWW autorisierten Kontrollstellen, die fachlichen Mindestanforderungen genügen müssen, kontrollieren die Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Regeln. Bislang ist die Firma ABCert (ABCert, Martinstr. 42 -44, 73728 Esslingen; Handelsregistereintrag: Amtsgericht Esslingen, HRB 214312) autorisiert.
33. Vom Vorstand des VWW wird eine Zertifizierungs-Kommission für 3 Jahre (verlängerbar) einberufen, die sich eine Geschäftsordnung gibt, z.B. für Abstimmungsregeln, Aufgabenverteilung, Kommissionssprecher. Die Zertifizierungs-Kommission besteht nur aus Nicht-Mitgliedern des Verbandes. In der Zertifizierungs-Kommission sind keine Saatguterzeuger / Händler und keine von einem Saatguterzeuger / Händler direkt wirtschaftlich abhängigen Personen vertreten.
34. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet auf der Grundlage der Prüfprotokolle der Zertifizierer, ob der antragstellende Betrieb berechtigt ist, das Zeichen „VWW-Regiosaaten®“ entsprechend dem Regelwerk zu nutzen. Die Zertifizierungs-Kommission verwendet die Informationen des Zertifizierers vertraulich. Gegenüber Dritten, auch gegenüber dem VWW, werden keine Betriebsdaten weitergegeben, sofern es sich nicht um Entscheidungen bei schwerwiegenden Verstößen nach den unten beschriebenen Kriterien handelt, die eine Rücksprache mit dem Vorstand des VWW erfordern.
35. Für Firmen, die sich zum ersten Mal zertifizieren lassen möchten, besteht die Möglichkeit, die Nutzung des Zeichens „VWW-Regiosaaten®“ vorläufig vom VWW eingeräumt zu bekommen. Dies setzt aber voraus, dass ABCert eine mit diesem Regelwerk übereinstimmende Arbeitsweise dieses Betriebes feststellt und dem VWW meldet. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet bei ihrem nächsten turnusmäßigem Zusammentreten dann über die endgültige Vergabe des Siegels.
36. Das Siegel gilt für Betriebe mit jährlichem Kontrollturnus, in der Regel ab der Erteilung für ein Jahr. Wenn die Zertifizierungs-Kommission nicht rechtzeitig zusammentrifft, gilt das Siegel bis zur nächsten Entscheidung durch die Zertifizierungs-Kommission – jedoch höchstens für zwei Jahre. Für Kleinproduzenten mit zwei- oder dreijährigem Kontrollturnus verlängert sich die Gültigkeit des Zertifikates entsprechend.
37. Verstößt der Zeichennutzer gegen die Produktions- und Handelsregeln dieses Regelwerks bzw. gegen die Bestimmungen der Zeichennutzung oder verweigert oder behindert er eine Prüfung durch den Zertifizierer, kann die Kommission entscheiden, dass der VWW eine der folgenden Maßnahmen ergreift:

- Erteilung einer Belehrung
 - Erteilung einer Verwarnung
 - Anordnung vermehrter Überwachungsprüfungen durch den Zertifizierer für einen bestimmten Zeitraum
 - Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe
 - Befristeter oder dauerhafter Entzug des Zeichennutzungsrechtes
38. Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich spätestens in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.
39. Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zeichensatzung und die Bestimmungen der Zeichennutzer verstoßen wurde.
Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer
- das Zeichen missbräuchlich genutzt hat,
 - die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
 - durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.
40. Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
41. Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechtes kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.
42. Die Zertifizierung der VWW-Regiosaat[®] steht auch Nicht-Mitgliedern des VWW offen. Es gelten die hier formulierten Zertifizierungsregeln. Dabei ist an den Verband jährlich ein Betrag in der Höhe des halben entsprechenden Mitgliedsbeitrages zu entrichten zzgl. 100.-€ jährlich für die Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems.
43. Alle nicht zertifizierten Saatgut-Handels-Firmen, die mit dem Siegel werben wollen, z.B. bei Angeboten, auf einer Homepage oder dem eigenen Briefkopf, müssen vom VWW autorisiert werden. Die Autorisierung erfolgt nur auf Vorschlag eines bereits im VWW zertifizierten Unternehmens (als Handelspartner). Für die jährlich zu bestätigende Autorisierung wird ein zu entrichtender Betrag festgesetzt (analog zur „Außerordentlichen Mitgliedschaft“).

Kontrollen

44. Die Kosten für die Kontrolle durch einen Zertifizierer trägt der Betrieb.
45. Die Häufigkeit der Kontrollen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ist nach der Größe des Betriebes gestaffelt und die Kontrolle erfolgt
- **alle drei Jahre** bei einer Anbaufläche kleiner 1,0 ha,

- **alle zwei Jahre** bei einer Anbaufläche zwischen 1 und 3,0 ha oder zwischen 3 und 10 ha und weniger als 10 Kulturen,
- **jährlich** bei einer Anbaufläche zwischen 3 und 10 ha und mehr als 10 Kulturen oder bei mehr als 10 ha Anbaufläche.

Dabei entspricht die Anbaufläche der Fläche, die tatsächlich mit Vermehrungskulturen belegt ist.

46. Für zuliefernde Betriebe, die im Auftrag eines einzigen Hauptbetriebes in geringem Umfang (bis zu 20 Arten in Vermehrungskultur) vermehren, kann die Kontrolle zusammen mit dem Hauptbetrieb durchgeführt werden. Der Hauptbetrieb übernimmt dann die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln und führt diesen Betrieb in seinem Betriebsdatenblatt. Die Zulieferfirma wird unter der Nummer des Hauptbetriebes geführt. Die Kontrollintervalle von Zulieferern eines Betriebes sind so zu gestalten, dass innerhalb von 5 Jahren jeder Zulieferbetrieb einmal kontrolliert worden ist.
47. Zur Kontrolle gehört bei Produzenten eine stichprobenhafte Feldkontrolle. Bei eigenzertifizierten Betrieben und bei Huckepackbetrieben wird eine Mindeststichprobenzahl von $2\sqrt{n}$ der angebauten Kulturen untersucht, die folgende Punkte umfasst:
 - Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation
 - Lage und Flächengröße der Kultur
 - Kulturzustand
 - Abschätzung/Kontrolle, inwieweit die Dokumentation (Sammelmenge, Vermehrungsmenge) mit dem Feldbestand übereinstimmt.
48. Die Plausibilitätskontrolle der angegebenen Erntemenge erfolgt auf der Grundlage der vom VWW erstellten Referenztabelle, die Erfahrungswerte der Anbauer zusammenfasst. Die Referenztabelle wird laufend aktualisiert, um diese z.B. an erhöhte Ernteerträge durch zukünftig verbesserte Anbau- und Erntetechnik anzugleichen. Die Referenztabellen sind bei ABCert hinterlegt.
49. Bei Händlern erfolgt eine Plausibilitätskontrolle der Warenströme. Die Kontrolle umfasst Lager, Etikettierung, Verpackung und Buchhaltung und erfolgt stichprobenhaft zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Systems. Der Lagerbestand der Wildpflanzensamen von \sqrt{n} der angebotenen Arten aus den verschiedenen Herkünften wird kontrolliert. Für 10 ausgewählte Arten werden Rückstellproben und Lagerbestand miteinander verglichen. Die Plausibilitätskontrolle der Warenströme richtet sich nach Art und Umfang der gehandelten Arten, umfasst aber mindestens 3 Arten.
50. Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betriebes.

Änderungen des Regelwerkes für die VWW-Regiosaat[®]

51. Das Regelwerk für die VWW-Regiosaat[®] wird bei Bedarf angepasst, wenn sich
- die Kommission oder der Vorstand des VWW für eine Anpassung des Regelwerkes ausspricht,
 - die gesetzlichen Grundlagen ändern,
 - fachliche Standards ändern (z.B. Änderungen taxonomischer oder geographischer Einstufungen von Pflanzenarten).
52. Maßgeblich in der Formulierung der Änderungen ist der Vorstand des VWW. Kleinere Änderungen können zeitnah vom Vorstand des VWW beschlossen werden. Dabei wird die Änderung nur angenommen, wenn sich eine 4:1 Mehrheit dafür ausspricht. Grundsätzliche oder erhebliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des VWW, die diese mit einer 2/3 Mehrheit beschließen muss. ^
53. Die Änderungen des Regelwerkes dürfen nicht zu einer plötzlichen Härte für die zertifizierten Firmen und deren Handelspartner führen. Es ist immer eine Übergangszeit einzuräumen, in der die notwendigen betrieblichen Schritte durchgeführt werden.

Anlage 1: Invasive Neophyten

Anlage 1: Invasive Neophyten⁹

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer negundo</i>	Eschenahorn
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch
<i>Bunias orientalis</i>	Orientalisches Zackenschötchen
<i>Campylopus introflexus</i>	Kaktusmoos
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut
<i>Elodea canadensis</i>	Kanadische Wasserpest
<i>Elodea nuttallii</i>	Nuttalls Wasserpest
<i>Fallopia (=Reynoutria) japonica</i>	Japanischer Stauden-Knöterich
<i>Fallopia (=Reynoutria) sachalinensis</i>	Sachalin-Knöterich
<i>Fallopia (=Reynoutria) X bohemica</i>	Bastard-Knöterich
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rotesche
<i>Helianthus tuberosus</i>	Topinambur
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Impatiens parviflora</i>	Kleines Springkraut
<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut
<i>Ludwigia peploides</i>	Flutende Heusenkraut
<i>Lupinus polyphyllus</i>	Vielblättrige Lupinie
<i>Lysichiton americanus</i>	Amerikanischer Stinktiefkohl
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus strobus</i>	Weymouth-Kiefer
<i>Populus x canadensis</i>	Bastard-Pappel
<i>Prunus serotina</i>	Herbstkirsche
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Gewöhnliche Douglasie
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Rhus hirta</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Falsche Akazie, Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffelrose
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Solidago canadensis s.l.</i>	Kanadische Goldrute
<i>Solidago gigantea = S. serotina</i>	Spätblühende Goldrute
<i>Spartina anglica</i>	Salz-Schlickgras
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Vaccinium angustifolium x corymbosum</i>	Amerikanische Kultur-Heidelbeere

⁹ <http://www.floraweb.de/neoflora/handbuch.html> (Änderungen vom VWW übernommen im März 2011)